

27.6.2019 - [Entscheidungen Pressemitteilungen](#)

Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil v. 14.6.2019 – OVG 6 B 8.18

Ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss für Kinder alleinerziehender Elternteile kann auch für Zeiten eines über sechs Monate dauernden Gastschulaufenthaltes im Ausland bestehen. Das hat das *Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg* am 14.6.2019 entschieden (Az. OVG 6 B 8.18).

Einzelfall betrachten

Der 17-jährige Sohn der Klägerin besuchte für 10 Monate eine staatliche Tagesschule in Großbritannien und wohnte während dieser Zeit bei einer Gastfamilie. Das Land Berlin versagte für diese Zeit die Weitergewährung von Unterhaltsvorschuss, weil der Sohn nicht, wie es das Gesetz verlange, bei der Klägerin lebe. Das Verwaltungsgericht hat der Klage auf **Weitergewährung des Unterhaltsvorschusses** stattgegeben. Die Berufung des Landes Berlin hat das OVG zurückgewiesen.

Zur Begründung hat das Gericht ausgeführt, dass der Sohn der Klägerin im Geltungsbereich des [Unterhaltsvorschussgesetzes](#) bei seiner Mutter lebe. Diese Voraussetzung sei mit dem vorübergehenden Schulbesuch im Ausland nicht weggefallen. Maßgeblich dafür sei keine schematische Betrachtung, ob der Aufenthalt kürzer oder länger als sechs Monate sei, sondern eine Einzelfallbetrachtung. Für einen **fortbestehenden Betreuungszusammenhang** zwischen der Klägerin und ihrem Sohn spreche hier, dass der Besuch der ausländischen Schule von Anfang an auf eine Rückkehr nach 10 Monaten angelegt gewesen sei, der Sohn die Schulferien zuhause verbracht habe und die Klägerin sich um seine schulischen und sonstigen Belange wie etwa Arztbesuche in Berlin gekümmert sowie den Auslandsaufenthalt mit Eigenmitteln finanziert habe.

Die Revision zum *Bundesverwaltungsgericht* wurde nicht zugelassen.

Quelle: Pressemitteilung Nr. 19/19 des *OVG Berlin-Brandenburg* vom 14.6.2019

